

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Entwicklung der ärztlichen Gutachten vor. Aus der Praxis der Jugendhilfe werden jedoch Einzelfälle berichtet, dass sich die ärztlichen Gutachten nicht nur auf die Feststellung einer Störung der seelischen Gesundheit beziehen, sondern auch die Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben feststellen und konkrete Jugendhilfemaßnahmen vorschlagen. Dies geht klar über den Auftrag der ärztlichen Gutachten hinaus. Die Landesregierung beobachtet diese Entwicklung.

Zu 5.:

Der Freistaat Bayern hat im Juni 2003 einen Antrag auf Änderung des SGB VIII im Bundesrat gestellt, der mehrheitlich angenommen und dem Bundestag zur Beschlussfassung zugeleitet wurde. Ein Punkt bezog sich auf die Änderung § 35 a SGB VIII. Rheinland-Pfalz hatte dabei einen eigenen Antrag zur Änderung § 35 a SGB VIII eingebracht, der zwar in den zuständigen Bundsratsausschüssen akzeptiert, jedoch im Bundesratsplenum zugunsten der bayerischen Fassung abgelehnt wurde. Beide Vorschläge deckten sich in der Zielrichtung. Die Neufassung des § 35 a SGB VIII sah vor, dass die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung neu gefasst wird. Dies geschah insbesondere durch

- die Einfügung des Begriffs „wesentliche“ Behinderung,
- die Einführung einer Kann-Leistung für Kinder und Jugendliche mit „einer anderen seelischen Behinderung“ sowie
- die Konkretisierung der drohenden seelischen Behinderung („... nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“).

Das zuständige Bundesministerium hat im April 2004 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) den Ländern zur Stellungnahme vorgelegt. Die vorgeschlagenen Änderungen des § 35 a SGB VIII stellen zwar eine deutliche Verbesserung der jetzigen rechtlichen Bedingungen dar (Verschärfung der Anspruchsvoraussetzung bei drohender seelischer Behinderung, Klarstellung der Aufgaben ärztlicher oder anderer Stellungnahmen und Trennung von „gutachterlicher“ Tätigkeit und Leistungserbringung), sie sind jedoch aus Sicht der Landesregierung nicht ausreichend. Unbedingt notwendig ist eine Ergänzung, dass eine wesentliche Behinderung Anspruchsvoraussetzung („wesentlich an ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind“) ist.

Die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen haben im März 2004 einen Entschließungsantrag im Bundesrat zur Änderung des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – Entlastung der Länder und Kommunen im Bereich der Jugendhilfe – gestellt. Der Antrag enthält die Forderung, Eltern bei der Inanspruchnahme von ambulanten erzieherischen, psychologischen und therapeutischen Leistungen an den Kosten zu beteiligen. Die Antragssteller betonen dies insbesondere mit Blick auf die Beratung und die pädagogisch-therapeutischen Hilfen. Die Landesregierung unterstützt den Entschließungsantrag. Wichtig ist dabei jedoch, dass eine Neuregelung der Kostenbeteiligung die Niedrigschwelligkeit der Hilfen nicht gefährdet, damit nicht höhere Folgekosten durch intensivere Hilfe entstehen. Darüber hinaus ist es notwendig, die soziale und ökonomische Lebenssituation von Familien zu berücksichtigen.

Malu Dreyer  
Staatsministerin